|  |  |
| --- | --- |
| Vorlage für ***Lager*** von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen Schutzkonzept COVID19 für Lager |  |
| Version: 08.06.2020 |  |

## Ausgangslage

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungsmassnahmen beschlossen. **Ab 6. Juni 2020 sind Lager mit Übernachtungen wieder möglich.**

Dieses Schutzkonzept basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur- Freizeit und Sportlager“, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

1. Zugelassen sind **max. 300 Personen**.

2. Es muss für jedes Lager ein **Schutzkonzept** erarbeitet und umgesetzt werden.

3. Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist. Diese sorgt für die Kommunikation und die Umsetzung des Schutzkonzeptes innerhalb des Lagers. Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.

4. Es muss eine **Anwesenheitsliste** geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer).

5. Bei Lagern ausserhalb des Kantons Thurgau sind die Schutzmassnahmen beider Kantone einzuhalten.

### Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die Teilnehmenden und die Leiterinnen und Leiter der [Gruppenname einfügen] sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

## Auftrag an die Kirchgemeinden

Diese Vorlage ist durch die einzelnen Gruppen hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die **Einhaltung des Schutzkonzeptes** zuständig ist.

Das Schutzkonzept ist mit der **Kirchenvorsteherschaft** abzusprechen. Diese sorgt dafür, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

# Schutzkonzept für Aktivitäten der [Gruppenname einfügen]

Erstellt am [Datum einfügen]

Aktualisiert am: [Datum einfügen]

Mit der Kirchenvorsteherschaft abgesprochen am: [Datum einfügen]

Im Leitungsteam besprochen am: [Datum einfügen]

Wichtige Informationen an die Eltern/Erziehungsberechtigten gesandt: [Datum einfügen]

## Verantwortliche Person

[Vorname, Name, Email einfügen]

### Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leiterinnen und Leiter mit COVID19-Symptomen dürfen nicht am Lager teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebenden Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

**Risikogruppe**

Die Verantwortung bezüglich Teilnahme liegt bei den Eltern. Eltern von Kindern mit Vorerkrankung entscheiden in Absprache mit Ärztin/Arzt ob und wie die gefährdete Person teilnehmen kann. Dies gilt ebenfalls für gefährdete Leitungspersonen.

**Verdachts- und Krankheitsfall im Lager**

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

• Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.

• Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden.

• Bis das Testergebnis vorliegt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit mindestens 1.5 m Abstand zu anderen Personen.

• In einem Verdachtsfall wird die zuständige Person der Kirchenvorsteherschaft informiert. Diese unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.

• Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

• Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation.

### Abstand halten

Lagerteilnehmende (Kinder und Jugendliche) müssen untereinander keine Abstandregeln einhalten.

Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen (inkl. Begleitpersonen, Küche usw.) im Lager. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Daher gilt:

• Körperkontakt ist während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern erlaubt, wenn möglich wird er aber auf ein Minimum reduziert.

• Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend usw.) ist der Abstand unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern wenn möglich einzuhalten.

• Die Aufenthalts- und Schlafräume sind regelmässig zu lüften

**a) An- und Abreise zum Lagerort**

Die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss usw.) ist zu bevorzugen.

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr ÖV wird frühzeitig ein Gruppenbillett reserviert. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen zum Reisezeitpunkt werden berücksichtigt. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten.

Das Leitungsteam besorgt Schutzmasken für die ganze Gruppe. Die Leitungspersonen sorgen dafür, dass alle Teilnehmenden über 12 Jahren und Leitungspersonen Schutzmasken tragen. Hierbei wird auf das korrekte Tragen (Mund, Nase und Kinn bedeckt) geachtet.

**b) Essen und Übernachtung**

Für Esstische, Schlafräume und Zelte, welche nur mit Kindern belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Beim Essen und der Übernachtung wird der Abstand zwischen Leitungspersonen eingehalten. Konkret heisst dies:

* Für Leitungspersonen wird eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls. Fehlende Schlafplätze im Haus können auch durch Zelte kompensiert werden.
* Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Leitungspersonen in beständigen Kleingruppen.
* Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermieter beachtet.
1. **Einhaltung der Hygieneregeln**

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

**a) Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität**

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

**b) Hygienematerial**

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel und Schutzmasken in der Lagerapotheke vorrätig. Diese werden bei Reisen mit dem ÖV oder bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

**c) Toiletten**

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen.

**d) Reinigung**

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

**e) Verpflegung/Lagerküche**

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird bei der Essensausgabe wenn möglich auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu beachten. Die Mitglieder des Kochteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein. Ist dies nicht möglich, tragen sie Schutzmasken.

**f) Vorgaben des Lagerhauses einhalten**

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben eingehalten.

1. **Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl**

Es nehmen maximal 300 Personen inkl. Lagerleitung und Begleitpersonen am Lager teil.

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küche geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

1. **Beständige Gruppe**

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle.

**a) Beständige Untergruppen in Grosslagern**

Bei einem Grosslager (ab 100 Personen) werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers Untergruppen definiert, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (z.B. Zimmer/Zelt, Esssaal).

**b) Besuche an öffentlichen Orten**

Das Lagerprogramm findet mehrheitlich auf dem Lagergelände und in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den öffentlichen Verkehr ÖV nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen sind die Abstandsregeln zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

**c) Besuche im Lager**

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie der zuständigen Person aus der Kirchenvorsteherschaft ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandregeln möglich. Besuche werden auf einer Präsenzliste erfasst.

1. **Weitere Massnahmen**

Welche weiteren Massnahmen sind zu ergreifen? Wer ist dafür zuständig? Wer ist zu informieren?

* [Weitere Massnahme einfügen]
* [Weitere Massnahme einfügen]

* [Weitere Massnahme einfügen]